

Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

• Neues Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
Titel	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches	Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht	
§ 1	§ 39 Anwendung des StGB im kantonalen Recht, kantonales Übertretungsstrafrecht ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1 - Art. 110) gelten sowohl für die nachfolgenden Bestimmungen wie für die Strafbestimmungen anderer kantonalen Gesetze. ² Die in kantonalen Gesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der jeweiligen Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. ³ Ist durch ein kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Gefängnisstrafe	§ 1 Anwendung des StGB im kantonalen Übertretungsstrafrecht ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹ gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Strafbestimmungen kantonalen Gesetze. ² Die in kantonalen Gesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der jeweiligen Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht	Abs. 3: Das StGB sieht als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vor; möglich ist jedoch Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Busse.

¹ SR 311.0

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

2

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	bedroht, so tritt an deren Stelle durch dieses Gesetz Haftstrafe bis auf drei Monate. ⁴ Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Geldbusse bedroht, so beträgt diese 1 Fr. bis 2000 Fr. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können diese Geldbussen in Haft umgewandelt werden.	anders bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.	
§ 2	§ 40 Unberechtigte Anfertigung von öffentlichen Zeichen Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche Unberechtigten abliefert, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 2 Unberechtigte Anfertigung von öffentlichen Zeichen Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche Unberechtigten abliefert, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.
(§ 3)	§ 42 Grober Unfug Wer die öffentliche Ruhe durch groben Unfug stört, wird, sofern nicht eine Bestrafung durch den örtlichen Gemeinderat im Sinne eines gemäss § 40 des Gemeindegesetzes von 1881 erlassenen Reglements erfolgt ist, und sofern der Gemeinderat Verzeigung erstattet, mit Haft oder mit Busse bestraft.		Entfällt, weil dies gemäss § 44 des Gemeindegesetzes in die Kompetenz der Gemeinden fällt. Die Gemeinden müssten, falls sie dies als notwendig betrachten, eine entsprechende Bestimmung in ihre (Polizei-)reglemente aufnehmen.
§ 3	§ 45 Halten gefährlicher Tiere ¹ Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält, wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein gefährliches wildes oder ein bössartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassregeln, zu denen er nach den Umständen ver-	§ 3 Halten gefährlicher Tiere ¹ Wer ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält, wer ein gefährliches oder unberechenbares Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen er oder sie nach den Umständen verpflichtet ist, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

3

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	pflichtet ist, nicht beobachtet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. ² Das Gericht kann die Tötung oder Unschädlichmachung des Tieres anordnen, sofern die Polizeibehörden nicht bereits eine dieser beiden Massnahmen getroffen haben.	² Das Gericht kann die Tötung oder Unschädlichmachung des Tieres anordnen, sofern nicht andere zuständige Behörden entsprechende Massnahmen treffen.	
§ 4	§ 46 Reizen oder Scheumachen von Tieren Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt, wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 4 Reizen oder Scheumachen von Tieren Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hundehaltung.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Auch ist eine "Gefahr für <i>Tiere</i>" neu ausdrücklich erwähnt, weil Tiere keine "Sachen" mehr sind. Ansonsten materiell unverändert. Ferner sind Hunde separat geregelt und somit hier nicht mehr zu erfassen (vgl. Hundehaltungsgesetz, SGS 342)
§ 5	§ 50 Sicherheitsgefährdung Wer durch sein Verhalten andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft	§ 5 Sicherheitsgefährdung Wer durch sein Verhalten andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.
§ 6	§ 51 Nichtangabe des Namens Wer einer Behörde oder einem Beamten auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 6 Nichtangabe des Namens Wer einer Behörde oder einer Person des öffentlichen Dienstes auf berechtigte Aufforderung hin wesentliche Angaben zu seiner Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten redaktionell gestrafft aber materiell unverändert.
§ 7	§ 52 Nichtbefolgen eines polizeilichen Befehls Wer der Anordnung oder Aufforderung	§ 7 Nichtbefolgen eines polizeilichen Befehls Wer Anordnungen oder Aufforderungen	Geschlechtsneutrale Formulierung.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	nicht nachkommt, die Polizeikräfte innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.
§ 8	§ 54 Unberechtigtes Tragen einer Polizeiuniform Wer unbefugt die Uniform eines Polizeibeamten trägt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 8 Unberechtigtes Tragen einer Polizeiuniform Wer unbefugt die Uniform von Polizeikräften trägt, wird mit Busse bestraft.	Geschlechtsneutrale Formulierung. Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.
§ 9	§ 56 Erschwerung statistischer Erhebungen ¹ Wer bei amtlichen statistischen Erhebungen und Zählungen, die von der zuständigen kantonalen Behörde auf Grund eines Gesetzes oder Landratsbeschlusses oder von der zuständigen Bundesbehörde angeordnet worden sind, und die zudem nicht die Preisgabe von Geheimnissen in bezug auf welche die Gesetzgebung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, fordern, die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. ² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass sie ausdrücklich von der zuständigen Behörde angedroht worden ist.	§ 9 Erschwerung statistischer Erhebungen ¹ Wer bei amtlichen statistischen Erhebungen und Zählungen, die von einer zuständigen Behörde des Kantons oder des Bundes angeordnet worden sind, die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wird mit Busse bestraft, sofern a) damit keine Preisgabe von Geheimnissen verbunden ist, für welche die Gesetzgebung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, und b) die Bestrafung ausdrücklich von der zuständigen Behörde angedroht worden ist.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten redaktionell gestrafft, aber materiell unverändert.
§ 10	§ 57 Unberechtigte Führung eines akademischen Grades Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der	§ 10 Unberechtigte Führung eines akademischen Grades Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber oder Inhaberin eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren	Geschlechtsneutrale Formulierung. Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

5

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	schweizerischen staatlichen Hochschulen ungleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen ungleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Busse bestraft.	
§ 11	§ 58 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Amtsstellen mit Gefangenen oder in Zwangsarbeitsanstalten Eingewiesenen in Verkehr tritt oder ihnen etwas zubringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 11 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen Mit Busse wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden a) mit Gefangenen oder Personen, welche in Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesen sind, Kontakt aufnimmt; b) Gegenstände in Haftlokale, Gefängnisse oder Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs einführt oder von dort ausführt.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten systematisch "gestrahlt" aber materiell unverändert.
§ 12	§ 60 Unberechtigtes Bestatten und Beseitigen einer Leiche Wer eine Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt oder verbrennt, wer eine Leiche oder Teile einer Leiche heimlich beiseite schafft, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.	§ 12 Unberechtigtes Bestatten und Beseitigen einer Leiche Wer eine Leiche oder Teile davon ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder heimlich beiseite schafft, wird mit Busse bestraft.	Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert.
§ 13	§ 62 Unbefugte Namensführung ¹ Wer unbefugt sich oder seinen Kindern oder Pflegebefohlenen einen andern als den gesetzlich zukommenden Vor- oder Familiennamen beilegt, wird mit Busse bestraft. ² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass eine Verwarnung vorausgegangen ist. Vorbehalten wird zudem die Erlaubnis einer vorübergehenden andern Namensführung durch die Schulbehörden.	§ 13 Unbefugte Namensführung ¹ Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder einer entmündigten Person unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft. ² Die Bestrafung ist davon abhängig, dass eine Verwarnung vorausgegangen ist. ³ Vorbehalten bleibt die Erlaubnis der Schulbehörden, vorübergehend einen anderen Namen zu führen.	Absatz 1: Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert. Absatz 2: unverändert.

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 14	§ 70 Sammeln von Geld usw. ohne Bewilligung ¹ Wer ohne Bewilligung des Regierungsrates zu einem wohltätigen, gemeinnützigen oder andern Zwecke öffentlich Geld oder andere Sachen sammelt oder schriftliche Empfehlungen zum Sammeln ausstellt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. ² Das gesammelte Geld kann beschlagnahmt werden.	§ 14 Sammeln von Geld usw. ohne Bewilligung, Zuständige Bewilligungsbehörde ¹ Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde öffentlich Geld oder andere Sachen sammelt oder schriftliche Empfehlungen zum Sammeln ausstellt, wird mit Busse bestraft. Das gesammelte Geld kann beschlagnahmt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person oder Organisation Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Sammlung, die korrekte Abrechnung des Sammelergebnisses und dessen Verwendung im Sinne des Sammelzwecks bietet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ³ Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 1 ist: a. der Gemeinderat für Sammlungen, welche sich auf das Gebiet von einer Gemeinde beschränken; b. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für Sammlungen, welche sich auf mehrere Gemeinden oder das ganze Kantonsgebiet erstrecken. ⁴ Die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.	Absatz 1: Haftstrafe entfällt, weil das StGB als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vorsieht. Ansonsten materiell unverändert. Der neue Absatz 2 legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest und weist auf die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen hin. Auch Abs. 3 ist neu und präzisiert die Zuständigkeiten: rein lokale (kommunale) Sammlungen sollen in der Kompetenz der Gemeinden liegen, die übrigen wie bisher beim Kanton. Abs. 4 soll daran erinnern, dass im Bereich Abfall / Wertstoffe besondere Bestimmungen im Umweltrecht bestehen.
§ 15	Änderung bisherigen Rechts		
	Änderung des Gemeindegesetzes		

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

7

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 83 GemG	§ 83 Wirkung rechtskräftiger Urteile ¹ Bussen, die nicht erhältlich sind, werden gemäss Artikel 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen. ² Zuständig für die Umwandlung der Busse in Haft ist das Strafgerichtspräsidium. ³ Bussenverfügungen der Gemeindebehörden werden nicht in die Strafregister eingetragen.	§ 83 Wirkung rechtskräftiger Urteile ¹ Zuständiges Gericht für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Artikel 36 Absatz 2 StGB² ist das Strafgerichtspräsidium. ² Ordnungsbussen werden nicht in Haft oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.	Nach Art. 36 Ab. 2 StGB können Verwaltungsbehörden nicht selbst Bussen in Freiheitsstrafen umwandeln, das kann nur ein Gericht. Dafür ist wie bisher das Strafgericht zuständig. Absatz 3 des geltenden Rechts mit dem Hinweis auf das Strafregister kann gestrichen werden, weil Art. 366 StGB den Inhalt des Strafregisters abschliessend umschreibt.
	Änderung weiterer Gesetze		
(gemäss Liste)	Bisher war die Strafdrohung bei kantonalen Übertretungstatbeständen Haft oder Busse.	<u>neu</u> : Strafdrohung bei kantonalen Übertretungstatbeständen ausschliesslich Busse.	Das StGB sieht als Übertretungsstrafe keine Haft mehr vor (möglich ist lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Busse). Entsprechend ist die Haftandrohung in allen kantonalen Strafbestimmungen zu streichen.

² SR 311.0